38. Urteil der I. Zivilabteilung vom 8. Mai 1915 i. S. Schreiber, Kläger, gegen Gemeinde Scharans, Beklagte.

Klage eines Privaten gegen eine Gemeinde auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines Kaufvertrages um Holz und eventuell aus ungerechtfertigter Bereicherung. Kompetenz des Bundesgerichts?

A. — Der Gemeindevorsteher von Scharans pflog im Herbst 1910 eine Unterhandlung mit dem Berufungskläger Schreiber, wobei dieser sich zum Ankauf von durch Schneedruck und Windwurf im Walde « Salvorta » niedergelegtem Holz bereit erklärte, wenn ihm, ausser dem Schadenholz, gleichzeitig eine Partie noch stehendes Holz verkauft werde. Das Windwurf- und Schneedruckholz mass 135,75 m³ an Bau- und 40 m³ an Brennholz.

Das Ergebnis der weiteren Verhandlungen ist im Protokoll der « Waldkommission » von Scharans vom 28. August 1911 wie folgt niedergelegt : « Herr Schreiber stellt » folgende Offerte : für das bereits aufgerüstete Holz » 8 Fr. 50 Cts. per m³ und für das noch zu zeichnende Holz, » ca. 300 m³, 6 Fr. per m³. Das Holz würde durch Drahtseil » zu Tal befördert. Das sich ergebende Brennholz ver- » bleibt der Gemeinde und steht ihr zu dessen Transport » das Seil gratis zur Verfügung, oder der Käufer besorgt » den Transport zum Selbstkostenpreis... Vorstand und » Kommission beschliessen, den Handel zu genannten » Bedingungen abzuschliessen. »

Allein die Gemeindeversammlung vom 28. Mai 1912 versagte dem Vertrag hinsichtlich der 300 m³ noch zu bezeichnenden Holzes die Genehmigung; dagegen gestattete sie den Aushieb für die Seilanlage. Der Berufungskläger erstellte diese und begann den Transport des Windwurf- und Schneedruckholzes sowie des Brennholzes der Gemeinde. Er ersuchte die Gemeindeorgane

um Mitteilung, ob er ferner die 300 m³ stehendes Holz laut Vertrag vom 28. August 1911 fällen dürfe und da ihm dies verweigert wurde, erhob er die gegenwärtige Klage, indem er wegen Nichterfüllung des Vertrages Schadenersatz im Betrage von 4500 Fr. forderte; eventuell verlangte er die ungerechtfertigte Bereicherung zurück, welche die Gemeinde Scharans ohne Abgabe der 300 m³ erfahren habe, mit der Begründung, dass die kleine Partie Windwurfholz die Kosten einer Drahtseilanlage nicht ertragen hätte und ein anderer Transport viel teurer gewesen wäre als das Holz selbst, ausserdem habe die Gemeinde das Seil unentgeltlich für den Transport des Brennholzes benutzt. »

B. — Das Bezirksgericht Heinzenberg verurteilte die Gemeinde zur Bezahlung von 1900 Fr. an den Kläger. Beide Parteien appellierten, wobei der Kläger die ungerechtfertigte Bereicherung, deren Rückerstattung er von der Gemeinde verlangt, auf 1233 Fr. 88 Cts. bezifferte. Das Kantonsgericht von Graubünden erkannte mit Urteil vom 13. Januar 1915:

« Die Gemeinde Scharans ist verpflichtet, an den Kläger » den Betrag von 758 Fr. 75 Cts. samt Zins hievon zu 5% » ab 17. April 1913 zu bezahlen. »

C. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt; er beantragt Abänderung im Sinne der Rechtsbegehren vor 1. und 2. Instanz.

Dabei bemerkt er: « Sollte die Berufung zulässig sein, » wenn das Rechtsbegehren im Sinne der beiliegenden » Rechtsschrift reduziert wird (was wir annehmen, da » der Streitwert nach Massgabe des vor Kantonsgericht » noch streitigen Rechtsbegehrens über 2000 Fr. betrug), » so können wir das prinzipaliter gestellte Petitum fallen » lassen und durch das in der Rechtsschrift enthaltene » ersetzen. »

In dieser Rechtsschrift wird der Antrag gestellt und

begründet: Die Gemeinde Scharans sei zu verpflichten, dem Kläger den Betrag von 1233 Fr. 88 Cts. samt 5% Zins ab 17. April 1913 zu bezahlen.

D.- Die Berufungsbeklagte hat mit Eingabe vom 23. März 1915 die nachträgliche Reduktion des Klagebegehrens als unzulässig erklärt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Es fragt sich, ob der gesetzliche Streitwert gegeben sei. Dafür ist unerheblich, ob die Klage in der bundesgerichtlichen Instanz reduziert worden sei, und es braucht daher auf die Frage, ob die eventuell erklärte Reduktion zulässig und wie sie überhaupt gemeint sei, nicht eingetreten zu werden.

Massgebend ist der Streitwert in Ansehung der Rechtsbegehren, wie sie vor der letzten kantonalen Instanz noch streitig waren (Art. 59 Abs. 1 OG). Dabei versteht es sich aber von selbst, dass nur diejenigen Rechtsbegehren in Betracht fallen, hinsichtlich deren die sachliche Kompetenz des Bundesgerichts gegeben ist.

2. — Das trifft nun bei der Klage auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages nicht zu. Denn die Vorinstanz hat diese Klage aus einem vom kantonalen öffentlichen Recht beherrschten Standpunkt abgewiesen; sie hat erkannt, dass das Gemeindeorgan, welches den Vertrag mit dem Kläger abschloss, nach der Gemeindeordnung sowohl, als nach der staatsrechtlichen Stellung der Gemeinde gegenüber der Kantonsregierung als Aufsichtsbehörde nicht kompetent gewesen sei, den Vertrag endgültig abzuschliessen, sondern dass die Genehmigung nicht nur der Gemeindeversammlung, sondern auch des Kleinen Rates notwendig gewesen wäre. Diese Entscheidung ist ausschliesslich vom kantonalen öffentlichen Recht beherrscht und kann daher auf dem Wege der Berufung nicht abgeändert werden.

Der bundesgerichtlichen Kognition, ratione materiae,

untersteht die Klage nur insoweit, als sie auf ungerechtfertigte Bereicherung gegründet wird. Denn von diesem Gesichtspunkt aus spielen die Handlungsfähigkeit der Gemeinde und die Vertretungsbefugnis der Gemeindeorgane keine Rolle. Es handelt sich bei der Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung um eine Verpflichtung, die zwar einer öffentlich-rechtlichen Korporation gegenüber geltend gemacht wird, aber durchaus auf zivilrechtlicher Grundlage beruht, und für deren Entstehung weder die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Disposition von Waldgut noch diejenigen über die Vertretung der Gemeinde in Betracht fallen.

3. — Soweit aber die Klage auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützt wird, erfüllt sie den gesetzlichen Minimalstreitwert von 2000 Fr. nicht. Nach ihrer Begründung besteht die Bereicherung höchstens in dem Werte des Windwurf- und Schneedruckholzes, das auf 135,75 m³ angegeben wird, und in den Kosten des Transportes der 40 m³ Brennholz der Gemeinde durch den Kläger. Da nun der Kaufpreis für die 135,75 m³ 8 Fr. 50 Cts. per m³ und die Transportkosten für das Brennholz nach den eigenen Angaben des Klägers 80 Fr. betrugen, ergibt sich ohne weiteres, dass der Bereicherungsklage kein höherer Streitwert beigemessen werden kann, als derjenige von 1233 Fr. 88 Cts., der aus dem eventuellen Berufungsantrag hervorgeht.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.